

Beschlussvorlage

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen:

Wildau: 03.01.2020

Beratung:	x	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	Sitzung am: 21.01.2020
	x	Ausschuss für Bildung und Soziales	Sitzung am: 27.01.2020
	x	Hauptausschuss	Sitzung am: 11.02.2020
Beschluss:	x	Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 25.02.2020 Beschluss-Nr.:S 04/103/20

Betreff: Satzung über die Aushändigung von Begrüßungsmappen für Neugeborene in der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

die beiliegende Satzung über die Aushändigung von Begrüßungsmappen für Neugeborene in der Stadt Wildau.

Begründung:

Im Jahr 2006 wurde eine entsprechende Initiative gemeinsam von der damaligen Gemeinde Wildau und ortsansässigen Unternehmen ins Leben gerufen.

Seitdem erhalten Eltern in Wildau nach der Geburt ihres Kindes eine einmalige materielle Unterstützung in Form einer Baby-Begrüßungsmappe mit Geschenk- und Wertgutscheinen von der Stadt Wildau und ortsansässigen Unternehmen als Willkommensgruß für das Wildauer Neugeborene.

Eine diesbezügliche Satzung der Stadt Wildau gab es bisher nicht. Mit dieser Satzung werden die Voraussetzungen für und der Anspruch auf die Aushändigung der Begrüßungsmappen für Neugeborene geregelt.

§ 1 Absatz 1 a. und b. greift die Regelung aus § 17 Absatz 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes auf. In dieser Vorschrift heißt es: „Neugeborene, die im Inland geboren wurden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden.“

Diese Leistung der Stadt ist freiwillig und u.a. jährlich abhängig von den entsprechenden zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln.

Finanzielle Auswirkungen:

Die entsprechenden finanziellen Mittel wurden in den vergangenen Jahren regelmäßig im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossen.

Auch für das Jahr 2020 sind im Haushaltsplan 4.500 Euro im Produktkonto 28401.53180300 veranschlagt, um den Beitrag der Stadt Wildau zu den Begrüßungsmappen für Neugeborene zu sichern.

Derzeit wird von etwa 90 Wildauer Neugeborenen im Jahr ausgegangen, das sind durchschnittlich 22 bis 23 Neugeborene im Quartal.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen: **X**
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en) **0** Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Ronny Richter
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



Satzung über die Aushändigung von Begrüßungsmappen für Neugeborene in der Stadt Wildau

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 25.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Wildau gewährt den Personensorgeberechtigten für jedes neugeborene Kind mit Hauptwohnsitz in Wildau unter folgenden Kriterien eine Begrüßungsmappe:
- a. Bei Eltern oder der Mutter des Neugeborenen, die am Tag der Geburt ihren Hauptwohnsitz in Wildau haben, erfolgt die Aufnahme des Kindes mit Hauptwohnsitz ins Melderegister der Stadt Wildau aufgrund der Datenübermittlung des für die Beurkundung der Geburt zuständigen Standesamtes von Amtswegen.
 - b. Soweit das Neugeborene in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter aufgenommen wird (z. B. Pflegefamilien), muss die Anmeldung des Kindes mit Hauptwohnsitz im Melderegister der Stadt Wildau durch den oder die Personensorgeberechtigten innerhalb von 2 Wochen nach dem Geburtstermin des Kindes im Einwohnermeldeamt der Stadt Wildau erfolgt sein.
 - c. Bei Zuzug von Personensorgeberechtigten nach der Geburt des Kindes muss die Anmeldung der Personensorgeberechtigten und des Kindes innerhalb von 2 Wochen nach dem Geburtstermin erfolgt sein.

§ 2

- (1) Die Begrüßungsmappen werden nach Ablauf jedes Quartals des Kalenderjahres für die in diesem Zeitraum geborenen Kinder an die Personensorgeberechtigten überreicht.
- (2) Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Personensorgeberechtigten werden durch die Stadt Wildau zum Tag der Aushändigung der Begrüßungsmappe persönlich eingeladen.

§ 3

Die Begrüßungsmappe beinhaltet Geschenk- und Wertgutscheine von Unternehmen und der Stadt Wildau.

§ 4

- (1) Werden die Begrüßungsmappen durch die Personensorgeberechtigten nicht bis zum 31.03. des Folgejahres abgeholt, entfällt der Anspruch auf diese freiwillige Leistung der Stadt Wildau.
- (2) Der Anspruch bleibt erhalten, wenn die eingeräumte Frist aus wichtigen Gründen durch die Personensorgeberechtigten nicht eingehalten werden konnte. Eine entsprechende schriftliche Begründung ist in diesem Fall vorzulegen.

§ 5

- (1) Die Ausreichung der Begrüßungsmappen durch die Stadt Wildau ist eine freiwillige Leistung.
- (2) Ein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten auf die Ausreichung der Begrüßungsmappe besteht nicht.
- (3) Die Stadt Wildau entscheidet jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung ihrer Leistung.
- (4) Sollten sich Unternehmen nicht mehr an der Begrüßungsmappe beteiligen, behält sich die Stadt auch in diesen Fällen vor, die Leistung nicht mehr zu gewähren.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, 25.02.2020



Angela Homuth
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Aushändigung von Begrüßungsmappen für Neugeborene in der Stadt Wildau, Beschluss S 04/103/20 der Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.2020, ausgefertigt am 25.02.20, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den _____


Angela Homuth
Bürgermeisterin

